

# **Regionalplan Region Donau-Wald (12)**

## **Beitrittsbeschluss zur Fortschreibung Kies und Sand, Lehm und Ton, Spezialton**

Beschluss der Verordnung

B IV 1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

B IV 1.1 Allgemeines

B IV 1.2 Kies und Sand

B IV 1.3 Lehm und Ton, Spezialton

B IV 1.4 Granit

## **Sitzung des Planungsausschusses am 03. März 2011 Anlage zu TOP 3**

Inhaltsverzeichnis:

Erläuterungen zur Verbindlicherklärung	Seite	1
Beschlussvorschlag	Seite	2
Verordnung zur Änderung des Regionalplans	Seite	3
Begründung	Seite	17

## **Erläuterungen zur Verbindlicherklärung**

Die Fortschreibung des Kapitels B IV 1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, Teilkapitel B IV 1.1 Allgemeines, B IV 1.2 Kies und Sand, B IV 1.3 Lehm und Ton, Spezialton des Regionalplans Donau-Wald hat der Planungsausschuss mit Beschluss vom 27.07.2010 die Fortschreibung abschließend behandelt.

Die nachfolgende Verbindlicherklärung durch die Regierung von Niederbayern (Bescheid vom 30.11.2010) enthält Maßgaben und Auflagen.

### **Bescheid über die Verbindlicherklärung**

#### **Änderung bei Vorranggebieten**

- Die Regierung von Niederbayern hat die vom Planungsausschuss beschlossenen Vorranggebiete KS 32 Reding und KS 60 Reding-Ost (Gemeinde Neuhaus am Inn, Lkr. Passau) und KS 59 Untersimboln (Gemeinde Salzweg, Lkr. Passau) von der Verbindlicherklärung ausgenommen und zu Vorbehaltsgebieten „abgestuft“.
- Darüber hinaus wurden die von der ST 1 Bogen-Nord (Stadt Bogen und Gemeinde Hunderdorf, Lkr. Straubing-Bogen) überlagerten Gebietsteile des Standortübungsplatzes Bogen von der Verbindlicherklärung ausgenommen.

#### **Textliche Änderungen**

- Widerspruchsfreie Ausgestaltung der Grundsätze zur Lenkung des Abbaugeschehens in die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.
- Beseitigung von Unklarheiten bezüglich der Folgefunktionen.
- Redaktionelle Änderungen.

Es wird empfohlen, den von der Regierung von Niederbayern im Rahmen der Verbindlicherklärung formulierten Auflagen und Maßgaben beizutreten.

### **Beschlussvorschlag**

1. Der Planungsausschuss nimmt den Bescheid der Regierung von Niederbayern zur Verbindlicherklärung der Fortschreibung B IV 1.1 Allgemeines, B IV 1.2 Kies und Sand, B IV 1.3 Lehm und Ton, Spezialton zur Kenntnis und beschließt, den Maßgaben und Auflagen der Verbindlicherklärung beizutreten.
2. Die Fortschreibung Granit (Beitrittsbeschluss vom 27.10.2009) wird in die Verordnung integriert und redaktionell entsprechend angepasst.
3. Der Planungsausschuss beschließt die normativen Vorgaben (Ziele und Grundsätze) in vorliegender Fassung als Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald.
  - Im Teil B IV 1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ werden die Ziele und Grundsätze neu gefasst:  
B IV 1.1 Allgemeines,  
B IV 1.2 Kies und Sand,  
B IV 1.3 Lehm und Ton, Spezialton,  
B IV 1.4 Granit.
  - Im Teil B IV 1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ behalten die Teilkapitel B IV 1.5 Quarz und B IV 1.6 Sonstige Rohstoffe ihre Gültigkeit.
  - Die bisher gültigen Karten „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ (Stand 09. November 2000) und „Tekturkarte Quarz“ (Stand 14. Juli 2003) werden durch die beiliegende Karte ersetzt.
4. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Regionsbeauftragten die Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung vorzubereiten.
5. Die Geschäftsstelle bzw. der Regionsbeauftragte werden ermächtigt, ggf. notwendige redaktionelle Korrekturen ohne erneuten Beschluss vorzunehmen.

## **Verordnung zur Änderung des Regionalplans**

### **Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald**

**(Entwurf)**

Vom ...

#### **I.**

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Donau-Wald folgende Verordnung:

#### **§ 1**

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Donau-Wald (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. September 1986, GVBl S. 326, BayRS 230-1-7-U), zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald vom 19. Juni 2009 (RABL Nr. 11/2009, S. 90) werden wie folgt geändert:

- Im Teil B IV 1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ werden die Ziele und Grundsätze neu gefasst:
  - B IV 1.1 Allgemeines,
  - B IV 1.2 Kies und Sand,
  - B IV 1.3 Lehm und Ton, Spezialton,
  - B IV 1.4 Granit.
- Im Teil B IV 1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ behalten die Teilkapitel B IV 1.5 Quarz und B IV 1.6 Sonstige Rohstoffe ihre Gültigkeit.
- Die bisher gültigen Karten „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ (Stand 09. November 2000) und „Tekturkarte Quarz“ (Stand 14. Juli 2003) werden durch die beiliegende Karte ersetzt.

## **B IV WIRTSCHAFT**

### **1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen**

#### **1.1 Allgemeines**

- 1.1.1 (Z) Zur Sicherung der regionalen und - soweit erforderlich - der überregionalen Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung werden nachstehende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze ausgewiesen.

Lage und Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bestimmt sich nach der Karte „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

- (G) Abbauvorhaben sollen in diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gelenkt werden. Dies gilt insbesondere für großflächige bzw. dauerhafte Abbauvorhaben.

- 1.1.2 (Z) In den Vorranggebieten für Bodenschätze ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen.

In den Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze ist der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen.

- 1.1.3 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass Rohstoffabbau und Rekultivierung nach einem Gesamtkonzept vorgenommen werden. Insbesondere in großen Abbaugebieten sollten Abbau und Rekultivierung sukzessive in geeigneten Teilabschnitten erfolgen.

- 1.1.4 (G) Auf einen möglichst sparsamen Umgang mit den vorhandenen Bodenschätzen soll ebenso hingewirkt werden wie auf die weitestgehende Verwendung von Ersatz- und Recyclingrohstoffen und eine möglichst vollständige Ausbeutung der Lagerstätten.

- 1.1.5 (Z) Bei allen Abbaumaßnahmen - insbesondere bei Nassabbauten - ist der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung sicherzustellen.

Bei der Wiederverfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen ist sicherzustellen, dass nur geeignetes Material verwendet wird.

- 1.1.6 (G) Die abgebauten Flächen sollen - sofern durch den Rohstoffabbau keine Gewässer hergestellt werden - nach Möglichkeit wieder in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen zurückgeführt werden, soweit in den nachstehenden Zielen keine anderen Folgefunktionen festgelegt sind.

Darüber hinaus ist von besonderer Bedeutung, dass nach Beendigung des

Abbaus möglichst eine Bereicherung des Landschaftsbildes erreicht wird, Biotope entwickelt und die Lebensräume für Tiere und Pflanzen miteinander vernetzt werden.

Auf die Erhaltung wissenschaftlich, heimatkundlich oder für das Landschaftsbild bedeutender Bodenaufschlüsse und Geotope soll hingewirkt werden.

## 1.2 Kies und Sand

### 1.2.1 (Z) Vorranggebiete für Kies und Sand (KS)

KS 1	Parkstetten-Nord	(Gemeinden Parkstetten, Steinach und Kirchroth, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 8	Natternberg	(Stadt Deggendorf, Lkr. Deggendorf)
KS 11	Altenufer	(Markt Hengersberg, Lkr. Deggendorf)
KS 12	Osterhofen-Ost	(Stadt Osterhofen und Gemeinde Künzing, Lkr. Deggendorf)
KS 14	Pocking-Ost	(Stadt Pocking, Lkr. Passau)
KS 16	Thalling	(Stadt Pocking, Lkr. Passau)
KS 17	Kirchham	(Gemeinden Kirchham und Bad Füssing, Lkr. Passau)
KS 21	Schönerting-Nord	(Gemeinde Aldersbach, Lkr. Passau)
KS 22	Hörgessing	(Stadt Vilshofen, Lkr. Passau)
KS 23	Aldersbach-Süd	(Gemeinde Aldersbach, Lkr. Passau)
KS 26	Gerlesberg	(Gemeinde Tiefenbach, Lkr. Passau)
KS 31	Malching	(Gemeinde Malching, Lkr. Passau)
KS 33	Jägerwirth	(Markt Fürstenzell, Lkr. Passau)
KS 35	Obervoglarn-West	(Markt Fürstenzell, Lkr. Passau)
KS 40	Uttenkofen	(Gemeinde Stephansposching, Lkr. Deggendorf)
KS 41	Sautorn	(Gemeinde Stephansposching, Lkr. Deggendorf)
KS 45	Grafling	(Gemeinden Oberschneiding und Straßkirchen, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 49	Oberlindhart-Süd	(Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Lkr. Strau-

	bing-Bogen)
KS 50 Oberhaselbach	(Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 62 Walchsing	(Gemeinde Aldersbach, Lkr. Passau)
KS 64 Hundsöd	(Markt Fürstenzell, Lkr. Passau)
KS 65 Stauffendorf-West	(Gemeinde Stephansposching und Stadt Deggendorf, Lkr. Deggendorf)
KS 66 Freundorf-Ost	(Gemeinde Stephansposching, Lkr. Deggendorf)
KS 68 Pfaffing	(Stadt Pocking, Lkr. Passau)
KS 70 Radldorf	(Gemeinde Perkam, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 72 Prenzing	(Stadt Pocking, Lkr. Passau)
KS 74 Malching-Süd	(Gemeinde Malching, Lkr. Passau)

Bei den Vorranggebieten KS 14 Pocking-Ost (Stadt Pocking, Landkreis Passau), KS 16 Thalling (Stadt Pocking, Landkreis Passau), KS 17 Kirchham (Gemeinden Kirchham und Bad Füssing, Lkr. Passau), KS 31 Malching (Gemeinde Malching, Landkreis Passau), KS 68 Pfaffing (Stadt Pocking, Landkreis Passau), KS 72 Prenzing (Stadt Pocking, Lkr. Passau) und KS 74 Malching-Süd (Gemeinde Malching, Landkreis Passau) ist der notwendige Flächenbedarf für die geplante Bundesautobahn A 94 ausgenommen.

#### 1.2.2 (G) Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand (KS)

KS 2 Straubing-Wallmühle	(Gemeinde Atting, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 4 Perkam-Hart	(Gemeinde Perkam, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 5 Aiterhofen	(Gemeinde Aiterhofen, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 6 Mariaposching	(Gemeinde Mariaposching, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 12 Osterhofen-Ost	(Gemeinde Künzing, Lkr. Deggendorf)
KS 18 Anning-Ost	(Stadt Osterhofen, Lkr. Deggendorf)
KS 19 Iggensbach	(Markt Schöllnach und Gemeinde Iggensbach, Lkr. Deggendorf)
KS 32 Reding	(Gemeinde Neuhaus am Inn, Lkr. Passau)
KS 38 Forstern-Ost	(Gemeinde Moos, Lkr. Deggendorf)

KS 43	Straßkirchen	(Gemeinde Straßkirchen, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 44	Schambach-Ost	(Gemeinde Straßkirchen, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 46	Niedermotzing-Süd	(Gemeinden Aholting und Atting, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 47	Aholting	(Gemeinde Aholting, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 51	Künzing	(Gemeinde Künzing, Lkr. Deggendorf)
KS 53	Alkofen-Ost	(Gemeinde Niederwinkling, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 54	Forstern-Nord	(Gemeinde Moos, Lkr. Deggendorf)
KS 58	Thannet-West	(Gemeinde Aholming, Lkr. Deggendorf)
KS 59	Untersimoln	(Gemeinde Salzweg, Lkr. Passau)
KS 60	Reding-Ost	(Gemeinde Neuhaus am Inn, Lkr. Passau)
KS 71	Blaimberg	(Stadt Osterhofen, Lkr. Deggendorf)

### 1.2.3 (Z) Folgefunktionen für Vorranggebiete für Kies und Sand

Für die nachstehend aufgeführten Vorranggebiete sind folgende überwiegender Folgefunktionen anzustreben:

- KS 1 Fremdenverkehr, Erholung, Biotopentwicklung
- KS 8 Fremdenverkehr, Erholung, Biotopentwicklung
- KS 11 Erholung, Biotopentwicklung
- KS 12 Erholung, Biotopentwicklung
- KS 14 Erholung, Biotopentwicklung
- KS 16 Erholung, Biotopentwicklung
- KS 17 Biotopentwicklung
- KS 21 Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 22 Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 23 Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 26 Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 31 Biotopentwicklung



- KS 33 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 35 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 40 Erholung, Biotopentwicklung
- KS 41 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 45 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 49 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 50 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 62 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 64 Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 65 Erholung, Biotopentwicklung
- KS 66 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 68 Erholung, Biotopentwicklung
- KS 70 Land- und Forstwirtschaft, Erholung, Biotopentwicklung
- KS 72 Biotopentwicklung
- KS 74 Erholung, Biotopentwicklung

1.2.4 (Z) Folgefunktionen für Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand

Für die nachstehend aufgeführten Vorbehaltsgebiete sind folgende überwie-  
gende Folgefunktionen anzustreben:

- KS 2 Erholung, Biotopentwicklung
- KS 4 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 5 Erholung, Biotopentwicklung
- KS 6 Erholung, Biotopentwicklung
- KS 12 Biotopentwicklung
- KS 18 Biotopentwicklung, Forstwirtschaft
- KS 19 Biotopentwicklung, Forstwirtschaft
- KS 32 Biotopentwicklung
- KS 38 Biotopentwicklung
- KS 43 Land- und Forstwirtschaft, Erholung, Biotopentwicklung
- KS 44 Land- und Forstwirtschaft, Erholung, Biotopentwicklung

- KS 46 Biotopentwicklung
- KS 47 Erholung, Biotopentwicklung
- KS 51 Biotopentwicklung
- KS 53 Erholung, Biotopentwicklung
- KS 54 Biotopentwicklung
- KS 58 Erholung, Biotopentwicklung
- KS 59 Forstwirtschaft, Biotopentwicklung, Geotop
- KS 60 Biotopentwicklung
- KS 71 Erholung, Biotopentwicklung

- 1.2.5 (G) Es soll darauf hingewirkt werden, dass in räumlichem Zusammenhang stehende benachbarte Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete, insbesondere die Gebiete KS 38 und KS 55 bzw. KS 12 und KS 51 bzw. KS 32 und KS 60 nicht gleichzeitig abgebaut werden.

### **1.3 Lehm und Ton, Spezialton**

- 1.3.1 (Z) Vorranggebiete für Lehm und Ton (LE)

- |       |                    |  |
|-------|--------------------|--|
| LE 4  | Oberellenbach-Nord | (Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Lkr. Straubing-Bogen)            |
| LE 5  | Grafentraubach     | (Gemeinde Laberweinting, Lkr. Straubing-Bogen)                   |
| LE 6  | Salching-West      | (Gemeinden Salching und Leiblfing, Lkr. Straubing-Bogen)         |
| LE 7  | Straubing-Süd      | (Stadt Straubing und Gemeinde Feldkirchen, Lkr. Straubing-Bogen) |
| LE 9  | Riedling-West      | (Gemeinden Oberschneiding und Salching, Lkr. Straubing-Bogen)    |
| LE 10 | Riedling-Nord      | (Gemeinden Oberschneiding und Salching, Lkr. Straubing-Bogen)    |
| LE 18 | Schmidham          | (Markt Ruhstorf a.d. Rott, Lkr. Passau)                          |
| LE 19 | Tettenweis         | (Gemeinde Tettenweis, Lkr. Passau)                               |
| LE 21 | Irsham-Süd         | (Markt Fürstenzell, Lkr. Passau)                                 |
| LE 26 | Oberlindhart-Nord  | (Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Lkr. Strau-                      |

		bing-Bogen)		
LE 27	Grafentraubach-Nord	(Gemeinde Laberweinting, Lkr. Straubing-Bogen)		
LE 28	Hofkirchen	(Gemeinde Laberweinting, Lkr. Straubing-Bogen)		
LE 30	Padering-West	(Gemeinde Oberschneiding, Lkr. Straubing-Bogen)		
LE 31	Padering-Ost	(Gemeinde Oberschneiding, Lkr. Straubing-Bogen)		
LE 32	Padering-Süd	(Gemeinde Oberschneiding, Lkr. Straubing-Bogen)		
LE 33	Mundlfing	(Gemeinde Leiblfing, Lkr. Straubing-Bogen)		
LE 38	Fürstenzell-West	(Markt Fürstenzell, Lkr. Passau)		
LE 39	Unterellenbach	(Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Lkr. Straubing-Bogen)		
LE 40	Scharn	(Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Lkr. Straubing-Bogen)		
LE 41	Thanham	(Markt Rotthalmünster und Gemeine Kößlarn, Lkr. Passau)		
LE 42	Aspertsham	(Markt Fürstenzell und Gemeinde Neuburg am Inn, Lkr. Passau)		
LE 44	Hotting	(Markt Ruhstorf a.d. Rott, Lkr. Passau)		

1.3.2 (Z) Folgefunktionen für Vorranggebiete für Lehm und Ton

Für die nachstehend aufgeführten Vorranggebiete sind folgende überwiegende Folgefunktionen anzustreben:

- LE 4 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 5 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 6 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 7 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 9 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 10 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 18 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung, Geotop

- LE 19 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung, Geotop
- LE 21 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung, Geotop
- LE 26 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 27 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 28 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 30 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 31 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 32 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 33 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 38 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 39 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 40 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 41 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 42 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 44 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung

1.3.3 (G) Es soll darauf hingewirkt werden, dass in räumlichem Zusammenhang stehende benachbarte Vorranggebiete, insbesondere die Vorranggebiete LE 9, LE 10, LE 30, LE 31 und LE 32, nicht gleichzeitig abgebaut werden.

1.3.4 (Z) Vorranggebiete für Spezialton (ST)

- ST 1 Bogen-Nord (Stadt Bogen und Gemeinde Hunderdorf, Lkr. Straubing-Bogen)
- ST 2 Schwarzach-Süd (Markt Schwarzach und Gemeinde Niederwinkling, Lkr. Straubing-Bogen)
- ST 4 Dingstetten (Märkte Hengersberg und Schöllnach, Lkr. Deggendorf)
- ST 6 Schwanenkirchen-Ost (Markt Hengersberg, Lkr. Deggendorf)
- ST 9 Grund (Markt Ruhstorf a.d. Rott, Lkr. Passau)

1.3.5 (Z) Folgefunktionen für Vorranggebiete für Spezialton

Für die nachstehend aufgeführten Vorranggebiete sind folgende überwiegende Folgefunktionen anzustreben:

- ST 1 Militärisches Übungsgelände, Landwirtschaft, Biotopentwicklung, Geotop
- ST 2 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- ST 4 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- ST 6 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- ST 9 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung

## 1.4 **Granit**

### 1.4.1 (Z) Vorranggebiete für Granit (GR)

- GR 2 Steinach (Gemeinden Ascha und Steinach, Lkr. Straubing-Bogen)
- GR 3 Rattenberg (Gemeinde Rattenberg, Lkr. Straubing-Bogen)
- GR 4 Maulendorf (Gemeinde Rattenberg, Lkr. Straubing-Bogen)
- GR 5 Schwarzach (Markt Schwarzach und Stadt Bogen, Lkr. Straubing-Bogen)
- GR 6 Igleinsberg (Gemeinde Prackenbach, Lkr. Regen)
- GR 7 Adlwarting-Ost (Gemeinde Bernried, Lkr. Deggendorf)
- GR 8 Sölden (Gemeinden Offenberg und Bernried, Lkr. Deggendorf)
- GR 9 Lohhof (Gemeinde Bernried, Lkr. Deggendorf)
- GR 10 Obermettenwald (Markt Metten, Lkr. Deggendorf)
- GR 11 Tradweging (Gemeinden Geiersthal und Patersdorf, Lkr. Regen)
- GR 12 Schönbergsiedlung (Gemeinden Patersdorf und Geiersthal, Lkr. Regen)
- GR 14 Wildtier (Gemeinde Patersdorf, Lkr. Regen)
- GR 15 Prünst (Gemeinde Patersdorf und Markt Ruhmannsfelden, Lkr. Regen)
- GR 16 Zachenberg-Ost (Gemeinde Zachenberg, Lkr. Regen)
- GR 17 Auerbach (Gemeinde Auerbach, Lkr. Deggendorf)
- GR 18 Kaußing (Gemeinden Lalling und Grattersdorf, Lkr. Deggendorf)
- GR 19 Neustift (Markt Ortenburg und Stadt Vilshofen, Lkr.

---

	Passau)
GR 20 Probstberg	(Gemeinden Rinchnach und Kirchdorf im Wald, Lkr. Regen)
GR 22 Thurmansbang	(Gemeinden Thurmansbang und Saldenburg, Lkr. Freyung-Grafenau)
GR 24 Schönberg-Nord	(Markt Schönberg, Lkr. Freyung-Grafenau)
GR 25 Mühlbruch Einzeldobl	(Markt Eging, Lkr. Passau)
GR 27 Fürstenstein-Süd	(Gemeinde Fürstenstein, Lkr. Passau)
GR 28 Waldesruh	(Gemeinde Fürstenstein, Lkr. Passau)
GR 30 Kühberg	(Gemeinden Fürstenstein und Neukirchen vorm Wald, Lkr. Passau)
GR 31 Kampfham-Süd	(Gemeinde Aicha v. Wald, Lkr. Passau)
GR 33 Hötzendorf	(Markt Tittling, Lkr. Passau)
GR 34 Höhenberg	(Markt Tittling, Lkr. Passau)
GR 35 Matzersdorf	(Gemeinde Saldenburg, Lkr. Freyung-Grafenau)
GR 36 Hohenwart	(Markt Tittling, Lkr. Passau)
GR 39 Steinhof	(Gemeinde Neukirchen v. Wald, Lkr. Passau)
GR 40 Steinerleinbach	(Markt Röhrnbach und Stadt Waldkirchen, Lkr. Freyung-Grafenau)
GR 41 Bernhardsberg-Nord	(Stadt Waldkirchen, Lkr. Freyung-Grafenau)
GR 42 Richardsreut	(Stadt Waldkirchen, Lkr. Freyung-Grafenau)
GR 43 Kirchstein	(Stadt Waldkirchen, Lkr. Freyung-Grafenau)
GR 45 Dorn-West	(Stadt Waldkirchen, Lkr. Freyung-Grafenau)
GR 46 Eitzing	(Stadt Waldkirchen , Lkr. Freyung-Grafenau und Stadt Hauzenberg, Lkr. Passau)
GR 48 Steinberg	(Stadt Hauzenberg, Lkr. Passau und Stadt Waldkirchen, Lkr. Freyung-Grafenau)
GR 49 Bauzing-West	(Stadt Hauzenberg, Lkr. Passau)
GR 51 Kaltrum	(Stadt Hauzenberg, Lkr. Passau)
GR 52 Steinbruch am Brand	(Stadt Hauzenberg, Lkr. Passau)
GR 53 Tiessenberg	(Stadt Hauzenberg, Lkr. Passau)

GR 54	Schulerbruch	(Stadt Hauzenberg, Lkr. Passau)
GR 56	Wotzdorf	(Stadt Hauzenberg, Lkr. Passau)
GR 57	Herrnholz	(Gemeinde Sonnen, Lkr. Passau)
GR 58	Oberneureuth-Ost	(Gemeinde Sonnen, Lkr. Passau)
GR 59	Schauberg	(Gemeinde Sonnen, Lkr. Passau)
GR 61	Hirschenberg	(Gemeinde Breitenberg, Lkr. Passau)
GR 62	Spießbrunn	(Gemeinde Breitenberg, Lkr. Passau)

#### 1.4.2 (Z) Folgefunktionen für Vorranggebiete für Granit

Für die nachstehend aufgeführten Vorranggebiete sollen folgende überwie-  
gende Folgefunktionen angestrebt werden:

GR 2	Biotopentwicklung, Erholung
GR 3	Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 4	Biotopentwicklung, Erholung
GR 5	Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 6	Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 7	Biotopentwicklung, Erholung
GR 8	Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 9	Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 10	Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 11	Biotopentwicklung, Erholung,
GR 12	Biotopentwicklung, Erholung
GR 14	Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 15	Biotopentwicklung, Erholung
GR 16	Biotopentwicklung, Erholung
GR 17	Biotopentwicklung, Erholung
GR 18	Biotopentwicklung, Erholung
GR 19	Fremdenverkehr, Erholung, Landschaftssee
GR 20	Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 22	Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
GR 24	Siedlungstätigkeit, Fremdenverkehr, Erholung, Geotop

- GR 25 Biotopentwicklung, Erholung
- GR 27 Siedlungstätigkeit, Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
- GR 28 Biotopentwicklung, Erholung
- GR 30 Biotopentwicklung, Erholung
- GR 31 Biotopentwicklung, Erholung
- GR 33 Siedlungstätigkeit, Erholung
- GR 34 Fremdenverkehr, Erholung, Geotop
- GR 35 Fremdenverkehr, Erholung, Landschaftssee, Geotop
- GR 36 Biotopentwicklung, Erholung
- GR 39 Biotopentwicklung, Erholung
- GR 40 Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
- GR 41 Biotopentwicklung, Erholung,
- GR 42 Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
- GR 43 Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
- GR 45 Biotopentwicklung, Erholung
- GR 46 Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
- GR 48 Fremdenverkehr, Erholung
- GR 49 Biotopentwicklung, Siedlungstätigkeit, Erholung
- GR 51 Biotopentwicklung, Erholung
- GR 52 Biotopentwicklung, Erholung
- GR 53 Biotopentwicklung, Siedlungstätigkeit, Fremdenverkehr, Erholung
- GR 54 Biotopentwicklung, Siedlungstätigkeit, Fremdenverkehr, Erholung
- GR 56 Biotopentwicklung, Siedlungstätigkeit, Fremdenverkehr, Erholung
- GR 57 Biotopentwicklung, Erholung
- GR 58 Biotopentwicklung, Erholung
- GR 59 Biotopentwicklung, Erholung, Geotop
- GR 61 Biotopentwicklung, Erholung
- GR 62 Biotopentwicklung, Erholung, Geotop



§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing,.....  
Regionaler Planungsverband Donau-Wald

Reisinger, Landrat  
Verbandsvorsitzender

## **Zu B IV      GEWERBLICHE WIRTSCHAFT**

### **Zu 1      Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen**

#### **Zu 1.1      Allgemeines**

Zu 1.1.1 Die Region Donau-Wald verfügt über Bodenschätze, deren Sicherung und Gewinnung für die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung von großer Bedeutung ist. Nach den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2006 sollen zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs ausgewiesen werden (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 B II 1.1).

Damit leistet die Regionalplanung einen wichtigen Beitrag, den Bedarf mineralischer Rohstoffe in Bayern zu decken, der nach Brancheninformationen in Bayern bei rund 150 Millionen Tonnen pro Jahr liegt. Der größte Teil der Versorgung kann mit heimischen Rohstoffen sichergestellt werden, was nicht zuletzt den überwiegend mittelständisch geprägten Gewinnungs- und Verarbeitungsbetrieben zugute kommt.

Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Gewinnung der Rohstoffe Kies und Sand, Lehm und Ton, Spezialton, Granit und Quarz werden daher im Regionalplan Donau-Wald Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, die in der Karte „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ als flächenbezogene, als zeichnerisch verbindliche Ziele der Raumordnung dargestellt sind. Fachrechtlich hinreichend gesicherte Flächen werden, soweit dies im Maßstab des Regionalplans sinnvoll möglich ist, nicht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete dargestellt.

In Vorranggebieten ist der Abbau von Bodenschätzen nach Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen regionalplanerisch grundsätzlich unbedenklich. In Vorbehaltsgebieten ist der Abbau von Bodenschätzen gegenüber anderen Belangen mit einem besonderen Gewicht ausgestattet. Mit der Lenkung von Abbauvorhaben in die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete soll erreicht werden, dass die Bodenschatzgewinnung weitgehend in aus regionalplanerischer Sicht restriktionsfreien (Vorranggebiete) bzw. restriktionsarmen (Vorbehaltsgebiete) Gebieten stattfindet.

Da die großflächige bzw. auf Dauer ausgelegte Gewinnung der Bodenschätze in der Regel mit erheblichen Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaft verbunden ist, ist es im Sinne der Ordnungsfunktion der Raumordnung sinnvoll, diese Abbauvorhaben auf diejenigen Gebiete zu konzentrieren, die sich im Rahmen des regionalplanerischen Abstimmungsprozesses als weitgehend restriktionsfrei (Vorranggebiete) bzw. restriktionsarmen (Vorbehaltsge-

biete) herausgestellt haben.

Je nach räumlichem Kontext, der Schwere des Eingriffs in Natur und Landschaft, der Betroffenheit anderer Schutzgüter sowie weiteren Gesichtspunkten (wie z.B. der Seltenheit eines Rohstoffs) ist die Größe eines Abbauvorhabens im Einzelfall zu prüfen. In der Regel wird die Schwelle, ab der ein Abbauvorhaben als „groß“ zu bezeichnen ist, bei Massenrohstoffen wie Kies und Sand bzw. Lehm und Ton höher liegen als bei den anderen Rohstoffen, die in der Region vorkommen (z.B. Granit). Als Orientierung für die Schwelle zur Großflächigkeit kann § 1 Nr. 17 Raumordnungsverordnung (RoV) gelten. Daneben sollen Abbauvorhaben, die voraussichtlich über mehrere Jahre andauern werden, in Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gelenkt werden.

Bei bestehenden Abbaustellen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist darauf hinzuwirken, dass Erweiterungen v. a. unter dem Gesichtspunkt einer endgültigen Ausgestaltung und Rekultivierung der Abbaustellen durchgeführt werden.

Hinweis zur Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Regionalplan:

Die Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Regionalplan ist aufgrund des vorgegebenen Maßstabs von 1:100.000 nicht parzellenscharf. In den Regionalplankarten wird dies durch Planzeichen ausgedrückt, die an den Rändern offen sind. Angesichts dieser Unschärfe ist bei der Anwendung der regionalplanerischen Zieldarstellungen (etwa im Rahmen der Anpassungspflicht nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG)) im Randbereich der Gebiete ggf. eine konkrete Feststellung der Betroffenheit notwendig. Durch unterschiedliche Druck- und Vervielfältigungstechniken kann sich die Darstellung der Planzeichen geringfügig verändern. Dies stellt aber keine inhaltliche Änderung der regionalplanerischen Aussage dar.

#### Zu 1.1.2

Als Vorranggebiete für Bodenschätze werden solche Rohstoffgebiete ausgewiesen, in denen aus regionalplanerischer Sicht andere Nutzungsansprüche gegenüber der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen zurücktreten müssen. Für Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen in einem Vorranggebiet wird deshalb die Durchführung einer landesplanerischen Überprüfung in der Regel nicht mehr erforderlich sein. Jedoch bleiben die im Einzelfall gebotenen Verwaltungsverfahren oder Genehmigungen ebenso unberührt wie die Verpflichtung, für UVP-pflichtige Vorhaben i.S.d. § 3 Abs. 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung, deren Ergebnis durch den Vorrang nicht präjudiziert wird, durchzuführen. Im Rahmen der Verwaltungsverfahren ist u. a. zu prüfen, wie der Abbau von Bodenschätzen mit den Erfordernissen z.B. des Grundwasserschutzes, Naturschutzes und Immissionsschutzes in Einklang gebracht werden kann.

Als Vorranggebiete werden sowohl Gebiete ausgewiesen, in denen Bodenschätze zur Deckung des derzeitigen regionalen und überregionalen Bedarfs bereits abgebaut werden, als auch Gebiete, in denen die spätere Gewinnung von Bodenschätzen zur Deckung des zukünftigen Bedarfs aus regionalplanerischer Sicht sichergestellt werden soll.

Als Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze werden solche Rohstoffgebiete ausgewiesen, in denen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Für Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen in einem Vorbehaltsgebiet wird deshalb die Durchführung einer landesplanerischen Überprüfung, z. B. in Form eines Raumordnungsverfahrens, in der Regel erforderlich sein. Die landesplanerische Überprüfung wird hierbei die Bedeutung der Gewinnung von Bodenschätzen gegenüber anderen Nutzungsansprüchen, z. B. des Naturschutzes oder der Wasserwirtschaft, abzuwägen haben.

Jedoch bleiben die im Einzelfall gebotenen Verwaltungsverfahren oder Genehmigungen ebenso unberührt wie die Verpflichtung, für UVP-pflichtige Vorhaben i. S. d. § 3 Abs. 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung, deren Ergebnis durch den Vorrang nicht präjudiziert wird, durchzuführen. Im Rahmen der Verwaltungsverfahren ist u. a. zu prüfen, wie der Abbau von Bodenschätzen mit den Erfordernissen z.B. des Grundwasserschutzes, Naturschutzes und Immissionsschutzes in Einklang gebracht werden kann.

Als Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze werden auch solche Rohstoffgebiete ausgewiesen, bei denen auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden kann, dass benachbarte Natura-2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden können, aus rohstoffgeologischer Sicht eine Sicherung aber notwendig und sinnvoll erscheint. Erst im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren kann durch eine vom Vorhabensträger vorzulegende Natura-2000-Verträglichkeitsstudie eindeutig geklärt werden, ob eine Bodenschatzgewinnung mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete verträglich ist.

Bei Abbauvorhaben außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete richtet sich die Erforderlichkeit einer landesplanerischen Überprüfung nach den gesetzlichen Grundlagen (ROG, BayLpIG).

#### Zu 1.1.3

Durch den Abbau von Bodenschätzen können die genutzten Flächen, das Landschaftsbild, der Erholungswert, der Naturhaushalt wie auch benachbarte Siedlungen teilweise erheblich beeinträchtigt werden. Um die Beeinträchtigungen möglichst zu minimieren, ist es von besonderer Bedeutung, dass der Abbau der Bodenschätze und die Rekultivierung der Abbaustellen nach ei-

nem Gesamtkonzept vorgenommen werden. Hierzu ist es erforderlich, dass von den Abbaununternehmen bzw. Gemeinden fachlich fundierte Abbau- und Rekultivierungskonzepte als Basis für die Nutzung der Bodenschätze erstellt werden.

Insbesondere in großen Abbaugebieten ist sicherzustellen, dass Abbau und Rekultivierung sukzessive in geeigneten Teilabschnitten erfolgen. Durch eine verbindlich festgelegte Abbau- und Rekultivierungsplanung kann die landschaftliche Umgestaltung und die Beeinträchtigung durch den Abbau auf das unabdingbar notwendige Maß reduziert werden. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, dass sich die Rekultivierungsplanung an den bestehenden Landschafts- bzw. Geländeformen orientiert.

Abbauf Flächen für Bodenschätze sind, soweit erforderlich, nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB in Flächennutzungsplänen darzustellen und nach § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB in Bebauungsplänen festzusetzen. Landschafts- und Grünordnungspläne sind gemäß Art. 3 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG) als Bestandteil der Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne auszuarbeiten und aufzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Mit der Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. Grünordnungsplänen für Rohstoffabbauf Flächen können die Gemeinden gewährleisten, dass der Rohstoffabbau ordnungsgemäß und ohne nachhaltige und schwerwiegende Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgt. Zudem kann im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung das Ziel, Abbauvorhaben in die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu lenken und dort zu konzentrieren, am wirkungsvollsten umgesetzt werden.

Die bauleitplanerische Ordnung des Rohstoffabbaus ist in denjenigen Gemeinden besonders dringlich, in denen bereits eine Reihe von Abbaustellen vorhanden oder mehrere Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze dargestellt sind.

Zu 1.1.4 Die Gewinnungsmöglichkeiten für Rohstoffe in der Region sind begrenzt. Zum einen sind wirtschaftlich abbaubare Lagerstätten nur in begrenztem Umfang vorhanden, zum anderen werden die Gewinnungsmöglichkeiten durch andere Belange (z.B. Grundwasser-, Immissions- oder Naturschutz) eingeschränkt und durch konkurrierende Raumnutzungsansprüche (z.B. Siedlungstätigkeit, Infrastrukturvorhaben, Erholung) zusätzlich reduziert. Es ist daher auf einen möglichst sparsamen Umgang mit den vorhandenen Bodenschätzen hinzuwirken. Darüber hinaus ist von besonderer Bedeutung, dass soweit als möglich Ersatz- und Recyclingrohstoffe Verwendung finden.

Durch eine möglichst vollständige Nutzung der in den Lagerstätten vorhandenen Rohstoffe kann ein substantieller Beitrag geleistet werden, die Inan-

spruchnahme von Flächen für die Rohstoffgewinnung gering zu halten. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass die Lagerstätten – soweit es technisch, wirtschaftlich oder aufgrund anderer Belange (wie etwa Grundwasserschutz oder Landschaftsbild) möglich ist – vollständig abgebaut und größtmögliche Abbautiefen genutzt werden.

Zu 1.1.5 Durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe werden in der Regel das Grundwasser schützende Bodenschichten abgetragen und damit die Filter- und Puffereigenschaften des Bodens nachhaltig verändert. Bei Nassabbauten (vor allem bei Kiesen und Sanden) wird das Grundwasser freigelegt, wodurch die Gefahr besteht, dass Schadstoffe direkt ins Grundwasser gelangen können. Es ist daher bei allen Abbaumaßnahmen sicherzustellen, dass das Grundwasser vor Verunreinigungen geschützt wird.

Jede Verfüllung in freigelegtes Grundwasser stellt eine Gefährdungsquelle dar. Eine auf Dauer lückenlose Überwachung des Materials für eine Verfüllung sowie des Verfüllvorgangs direkt in das Grundwasser ist nur sehr schwer sicherzustellen. Ausgenommen ist der Einbau unbedenklichen Materials aus dem örtlichen Abbau. Eine ausnahmsweise (Teil-) Verfüllung bei Abbaustätten im Grundwasser mit Fremdmaterial kann nur genehmigt werden, wenn der Grundwasserschutz gewahrt bleibt und die Verfüllung aus weiteren Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist.

Näheres bzgl. der Bedingungen, die bei Verfüllungen einzuhalten sind, regelt das sog. Eckpunktpapier aus dem Jahre 2001, das als vertragliche Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und dem Industrieverband Steine und Erden geschlossen wurde.

Zu 1.1.6 Jährlich werden in der Region Donau-Wald zwischen 45 und 50 ha in der Regel land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen für die Gewinnung von Rohstoffen benötigt. Die durch den Abbau von Rohstoffen verursachten z. T. erheblichen Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft sollen so gering wie möglich gehalten werden. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 enthält deshalb in Ziel B II 1.1.1.2 den Auftrag, bereits in den Regionalplänen vorausschauend Aussagen zu den Folgefunktionen der Abbaugebiete zu treffen. Der Zurückführung der abgebauten Flächen - sofern sie nicht das Grundwasser aufdecken - in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen kommt demnach besondere Bedeutung zu.

Eine Rückführung in landwirtschaftliche Nutzflächen ist insbesondere dann sinnvoll, wenn nach Geländeausformung und Bodenverhältnissen wieder Standorte mit guten Ertragsbedingungen geschaffen werden können. Die forstwirtschaftliche Nachfolgenutzung richtet sich im Detail nach den gesetzlichen Vorgaben des Bayerischen Waldgesetzes.

Wenn auch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung als Hauptfolgefunktion

anzusehen ist, kommen weitere Nutzungen, wie z.B. die Schaffung landschaftsgliedernder Elemente einschließlich ökologischer Zellen in Frage. Vor allem in intensiv genutzten und an naturnahen Landschaftsbestandteilen armen Bereichen der Talauen und des tertiären Hügellandes ist es von besonderer Bedeutung, dass die Abbaustellen nach Beendigung des Abbaus zu einer Bereicherung des Landschaftsbildes beitragen. Darüber hinaus ist es v. a. in landschaftlich und naturschutzfachlich sensiblen Bereichen und in strukturarmen Landschaftsteilen notwendig, dass Biotope entwickelt und die Lebensräume für Tiere und Pflanzen vernetzt werden.

Zudem ist auf die Erhaltung wissenschaftlich, heimatkundlich oder für das Landschaftsbild bedeutender Bodenaufschlüsse und Geotope hinzuwirken.

### **Zu 1.2      Kies und Sand**

Die Gewinnung von Kies und Sand wurde in den sechziger und siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts weitgehend konzeptionslos und teilweise ohne entsprechende Berücksichtigung der Belange von Natur- und Landschaftsschutz betrieben und hinterließ erhebliche Landschaftsschäden. Durch eine vorausschauende übergeordnete Abbauplanung und Berücksichtigung der verschiedenen Belange können derartige Schäden verhindert werden. Insbesondere sollen dadurch auch Eingriffe in ökologisch wertvolle Landschaftsbestandteile vermieden werden. Die Regionalplanung leistet hier durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten einen wichtigen Beitrag.

Seit im Regionalplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dargestellt werden, konnte die konzeptlose Verteilung von Abbaustätten in der Region deutlich reduziert werden. Damit konnten vielfach nachteilige Auswirkungen auf Boden, Vegetation und Grundwasser verringert und einer weiteren Entwertung der Talräume von Donau, Isar und Inn durch planloses Abbaugeschehen entgegengewirkt werden.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden dort ausgewiesen, wo aufgrund einer geologischen Groberkundung mit abbauwürdigen Rohstoffvorkommen gerechnet werden kann. Betriebsaffine Flächenvorschläge sind dabei besonders berücksichtigt. Innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten kann z. T. auf engem Raum in Quantität und Qualität durchaus unterschiedliches Material anstehen. Eine Gewähr dafür, dass in einer für den Abbau ins Auge gefassten Lagerstätte quantitativ und qualitativ das erhoffte Kies- bzw. Sandmaterial vorhanden ist, kann erst durch spezielle Voruntersuchungen, wie etwa Bohrungen, gewonnen werden.

In der Region Donau-Wald werden laut Industrieverband Steine und Erden jährlich Flächen von ca. 26 ha für Zwecke des Sand- und Kiesabbaus benötigt und ca. 4,6 Mio. Tonnen Kies und Sand abgebaut. Sonderbedarf, wie für

den Autobahnbau im Süden der Region, Hochwasserschutzmaßnahmen (z.B. Deichrückverlegungen) usw., ist darin nicht enthalten. Insgesamt sind im Regionalplan ca. 1.350 ha Vorrang- und 780 ha Vorbehaltsgebiete dargestellt. Damit liegt der Flächenansatz in Höhe von rd. 2.130 ha deutlich über dem rein rechnerisch ermittelbaren Bedarf für die Geltungsdauer des Regionalplans, hier mit 10-15 Jahren angenommen. Bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist zudem zu berücksichtigen, dass die Lagerstätten geologisch lediglich groberkundet sind. Dies hat erfahrungsgemäß zur Folge, dass sich die Rohstoffgebiete nur teilweise als abbauwürdig erweisen. Zudem steht dem Regionalplan kein Instrument zur Verfügung, die ausgewiesenen Gebiete auch für den Rohstoffabbau verfügbar zu machen.

Darüber hinaus kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden, dass in einer Reihe von Vorbehaltsgebieten (benachbarte) Natura-2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden. Erst im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren kann durch eine vom Vorhabens-träger vorzulegende Natura-2000-Verträglichkeitsstudie eindeutig geklärt werden, ob eine Bodenschatzgewinnung mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete verträglich ist. Es ist also damit zu rechnen, dass nicht alle Rohstoffgebiete in vollem Umfang für einen Abbau zum Tragen kommen. Durch den Flächenansatz wird den Unternehmen aber ein ausreichender Spielraum ermöglicht, der die regionale und überregionale Versorgung mit Rohstoffen sicherstellt.

Die tertiären Kiese und Sande in der Region sollten in Zukunft verstärkt zur Verwendung gelangen. Damit könnte die Abbautätigkeit in den ökologisch empfindlicheren Talräumen der Flüsse eingeschränkt werden. Aufgrund der im Vergleich mit den quartären Vorkommen in der Regel größeren Mächtigkeiten dieser Lagerstätten kann hier die Rohstoffgewinnung wesentlich flächenschonender erfolgen. Grundwasser wird bei den tertiären Lagerstätten zudem nur in Ausnahmefällen freigelegt.

#### Zu 1.2.1 Vorranggebiete für Kies und Sand (KS)

##### Zu KS 1:

Nördlich von Parkstetten wird seit Jahrzehnten in großem Umfang Kies und Sand abgebaut. Zur Ordnung des Abbaugeschehens und Koordinierung der Nachfolgenutzung wurde ein Grünordnungsplan aufgestellt, der die KS 1 teilweise überdeckt. Eine Gefährdung des Betriebs und Unterhalts einschließlich der Erneuerung und Erweiterung der das Vorranggebiet querenden 380-kV-Leitung ist auszuschließen. Das nördlich des Vorranggebietes liegende Wasserschutzgebiet ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen.

##### Zu KS 8:

Die westlich des Vorranggebietes liegende Biotopfläche ist bei der Abbau-



planung zu berücksichtigen. Die KS 8 liegt derzeit am Rande eines Überschwemmungsgebietes. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu KS 11:

In der KS 11 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten. Die östlich des Vorranggebietes liegende Biotopfläche ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Die KS 11 liegt derzeit in einem Überschwemmungsgebiet. Im Zuge des Ausbaus des Hochwasserschutzes ist in diesem Bereich eine neue Deichlinie vorgesehen. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu KS 12:

In der KS 12 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten. Die Hausversorgungsanlagen innerhalb der KS 12 sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Bei der KS 12 ist die Verkehrserschließung ungünstig. Es ist daher zu prüfen, ob eine Anbindung zur St 2115 möglich ist, ohne dass Wohnbebauung beeinträchtigt wird. Die KS 12 liegt in einem Überschwemmungsgebiet. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu KS 14:

Der notwendige Flächenbedarf für die geplante Autobahn A 94 ist ausgenommen.

Zu KS 16:

Die KS 16 liegt nahe eines Wasserschutzgebietes. Das südlich des Vorranggebietes liegende Wasserschutzgebiet ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Der notwendige Flächenbedarf für die geplante Autobahn A 94 ist ausgenommen.

Zu KS 17 :

Das südwestlich des Vorranggebietes liegende Wasserschutzgebiet ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Der notwendige Flächenbedarf für die geplante Autobahn A 94 ist ausgenommen.

Zu KS 21:

Die nördlich des Vorranggebietes befindlichen Biotopstrukturen (Teichkomplex Amphibienhabitat) sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen.

Zu KS 26:

Das Vorranggebiet beinhaltet nach dem Waldaktionsplan Waldflächen mit besonderer Bedeutung für den lokalen Immissionsschutz. Mit der zuständigen Behörde ist abzustimmen, wie die beanspruchte Waldsubstanz wiederhergestellt werden kann. Vorhandene Auffüllungen im Bereich ehemaliger Abbaustellen (Bauschutt) sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen.

Zu KS 31:

Der notwendige Flächenbedarf für die geplante Autobahn A 94 ist ausgenommen.

Zu KS 33:

Die nordwestlich des Vorranggebietes befindlichen Biotopstrukturen sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Die im Umfeld des Vorranggebietes vorhandenen privaten TW-Versorgungen sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Zu KS 35:

Die westlich des Vorranggebietes befindlichen Biotopstrukturen sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Die im Umfeld des Vorranggebietes vorhandenen privaten TW-Versorgungen sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Zu KS 40:

In der KS 40 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten.

Zu KS 41:

Das südlich des Vorranggebietes positiv raumgeordnete ADAC-Fahrsicherheitszentrum ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Die Erschließung der KS 41 soll unmittelbar über die B 8 oder die St 2074 erfolgen.

Zu KS 45:

In der KS 45 sind möglicherweise Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten.

Zu KS 49:

In der KS 49 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten. Der südliche Teil des Vorranggebietes liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt wird. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt.

Zu KS 50:

Bei der Abbauplanung ist die im Westen des Vorranggebietes geplante Trasse der B 15 neu zu berücksichtigen.

Zu KS 62:

Die westlich des Vorranggebietes befindlichen Biotopstrukturen sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Die im Umfeld des Vorranggebietes vorhandenen privaten TW-Versorgungen sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Zu KS 64:

Das Vorranggebiet beinhaltet Waldflächen. Mit der zuständigen Behörde ist abzustimmen, wie die Waldsubstanz beansprucht werden kann.

Zu KS 65:

In der KS 65 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten.

Zu KS 68:

In der KS 68 liegt eine Deponie der VAW Pocking, die bei der Abbauplanung zu berücksichtigen ist. Der notwendige Flächenbedarf für die geplante Autobahn A 94 ist ausgenommen.

Zu KS 70:

In der KS 70 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten.

Zu KS 72:

Eine Gefährdung des Betriebs und Unterhalts einschließlich der Erneuerung und Erweiterung der das Vorranggebiet querenden 110-kV-Leitung ist aus-

zuschließen.

Der notwendige Flächenbedarf für die geplante Autobahn A 94 ist ausgenommen.

Zu KS 74:

In der KS 74 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten. Die nordwestlich des Vorranggebietes befindlichen Biotopstrukturen sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen.

Der notwendige Flächenbedarf für die geplante Autobahn A 94 ist ausgenommen.

#### Zu 1.2.2 Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand (KS)

Im Rahmen der regionalplanerischen Abstimmung konnte aufgrund verschiedener fachlicher Einwände ein Vorrang für die Rohstoffsicherung und -gewinnung nicht bei allen vorgeschlagenen Rohstoffgebieten festgelegt werden. Diese Gebiete werden daher als Vorbehaltsgebiete dargestellt und der Rohstoffsicherung damit ein besonderes Gewicht zugemessen. Den fachlichen Belangen, die einem Vorrang der Rohstoffsicherung entgegenstehen, kann im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren bzw. landesplanerischen Überprüfungen Rechnung getragen werden.

Rohstoffsicherungsgebiete, bei denen auf der Ebene der regionalplanerischen Abstimmung eine erhebliche Beeinträchtigung von (benachbarten) Natura-2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden kann, sind als Vorbehaltsgebiete dargestellt. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.

Zu KS 2:

Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.

In unmittelbarer Nähe zum Vorbehaltsgebiet befindet sich der Flugplatz Straubing-Wallmühle. Abbauplanung und Rekultivierung sind daher unter dem Gesichtspunkt der Flugsicherheit und einer möglichen Erweiterung des Flugplatzes in einem abgestimmten Gesamtkonzept vorzunehmen. In der KS 2 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstel-

lers zu gewährleisten.

Zu KS 4:

Das südlich des Vorbehaltsgebietes liegende Wasserschutzgebiet ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Bei der KS 4 ist die Verkehrserschließung ungünstig. Es ist daher zu prüfen, ob eine Anbindung zur St 2142 möglich ist, um einen Abtransport durch den Hauptort zu vermeiden.

Zu KS 5:

Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.

Die in der KS 5 liegende Waldinsel (Bannwald) soll erhalten werden. Durch das Vorbehaltsgebiet sind Leitungstrassen geplant, die bei der Abbauplanung zu berücksichtigen sind.

Die KS 5 liegt derzeit in einem Überschwemmungsgebiet. Im Zuge des Ausbaus des Hochwasserschutzes wird das Gebiet weitgehend hochwasserfrei sein. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu KS 6:

Die nordwestlich des Vorbehaltsgebietes liegende Biotopfläche ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Die KS 6 liegt derzeit in einem Überschwemmungsgebiet. Im Zuge des Ausbaus des Hochwasserschutzes ist in diesem Bereich eine Deichrückverlegung vorgesehen. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu KS 12:

Die in der KS 12 liegenden Waldinseln sollen nach Möglichkeit erhalten werden. Eine Teilfläche des Vorbehaltsgebietes ist Wiesenbrütergebiet. Bei der KS 12 ist die Verkehrserschließung ungünstig. Es ist daher zu prüfen, ob eine Anbindung zur St 2115 möglich ist, ohne dass Wohnbebauung beeinträchtigt wird.

Die KS 12 liegt derzeit in einem Überschwemmungsgebiet. Im Zuge des Ausbaus des Hochwasserschutzes wird das Gebiet weitgehend hochwasserfrei sein. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu KS 18:

Die KS 18 liegt teilweise in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft und die vorhandenen Biotope berücksichtigt werden. Durch die fest-

gelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt. Das Vorbehaltsgebiet beinhaltet nach dem Waldfunktionsplan Waldflächen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild. Mit der zuständigen Behörde ist abzustimmen, wie die Waldsubstanz beansprucht werden kann.

Zu KS 19:

Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.

Die KS 19 liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt wird. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt. Bei der Abbauplanung ist die im Süden des Vorbehaltsgebietes geplante Verlegung der St 2126 zu berücksichtigen.

Zu KS 32:

Die KS 32 liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt wird. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt. Die im Umfeld des Vorranggebietes liegenden Biotope sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Die Lage des Vorbehaltsgebietes im Überschwemmungsgebiet des Inns erfordert Abstimmung der Abbautätigkeit mit Hochwasserschutzmaßnahmen. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu KS 38:

Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist. Das Vorbehaltsgebiet überdeckt zum Teil ein Wiesenbrütergebiet.

Die KS 38 liegt derzeit in einem Überschwemmungsgebiet. Im Zuge des Ausbaus des Hochwasserschutzes wird das Gebiet weitgehend hochwasserfrei sein. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu KS 43:

Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.

In der KS 43 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten. Die im Umfeld des Vorbehaltsgebietes liegenden Biotop sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen.

Zu KS 44:

Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.

In der KS 44 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten. Die im Umfeld des Vorbehaltsgebietes liegenden Biotop sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen.

Zu KS 46:

Die KS 46 liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt wird. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt.

Die KS 46 liegt derzeit in einem Überschwemmungsgebiet. Im Zuge des Ausbaus des Hochwasserschutzes wird das Gebiet weitgehend hochwasserfrei sein. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu KS 47:

Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.

In der KS 47 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten. Bei der KS 47 ist die Verkehrserschließung

ungünstig. Es ist daher zu prüfen, ob eine Anbindung nach Süden zur Bundesstrasse B 8 möglich ist, um einen Abtransport durch den Hauptort zu vermeiden. Die im Umfeld des Vorbehaltsgebietes liegenden Biotop sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen.

Zu KS 51:

Bei der KS 51 ist die Verkehrserschließung ungünstig. Es ist daher zu prüfen, ob eine Anbindung zur B 8 möglich ist, um einen Abtransport durch den Hauptort zu vermeiden.

Die KS 51 liegt derzeit in einem Überschwemmungsgebiet. Im Zuge des Ausbaus des Hochwasserschutzes wird das Gebiet weitgehend hochwasserfrei sein. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu KS 53:

Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.

Die im Umfeld des Vorbehaltsgebietes liegenden Biotop sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Lage des Vorbehaltsgebietes im Überschwemmungsgebiet der Donau erfordert Abstimmung der Abbautätigkeit mit Hochwasserschutzmaßnahmen.

Zu KS 54:

Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.

Die im Umfeld des Vorbehaltsgebietes liegenden Biotop sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Lage des Vorbehaltsgebietes im Überschwemmungsgebiet der Isar erfordert Abstimmung der Abbautätigkeit mit Hochwasserschutzmaßnahmen.

Zu KS 58:

Die KS 58 liegt im Zustrombereich eines WSG, im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen. Die KS 58 überdeckt zum Teil ein Wiesenbrütergebiet.

Zu KS 59:

Das Vorranggebiet liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Land-



schaft berücksichtigt wird. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt. Das Vorranggebiet beinhaltet nach dem Waldfunktionsplan Waldflächen mit besonderer Bedeutung als Biotop. Bei der KS 59 ist die Verkehrserschließung ungünstig. Es ist daher zu prüfen, ob eine Anbindung zur St 2132 möglich ist, um einen Abtransport durch den Hauptort zu vermeiden.

Zu KS 60:

Das Vorranggebiet liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt wird. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt. Die im Umfeld des Vorranggebietes liegenden Natura-2000-Gebiete sowie die umgebenden Biotope dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Lage des Vorranggebietes im Überschwemmungsgebiet des Inns erfordert Abstimmung der Abbautätigkeit mit Hochwasserschutzmaßnahmen.

Zu KS 71:

Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist. Die im Umfeld des Vorbehaltsgebietes liegenden Biotope sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Lage des Vorbehaltsgebietes im Überschwemmungsgebiet der Donau erfordert Abstimmung der Abbautätigkeit mit Hochwasserschutzmaßnahmen.

- Zu 1.2.3      Folgefunktionen für Vorranggebiete für Kies und Sand  
Zu 1.2.4      Folgefunktionen für Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand

Neben dem allgemeinen Grundsatz, die abgebauten Flächen nach Möglichkeit wieder in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen zurückzuführen, orientieren sich die Folgefunktionen für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete insbesondere an naturschutzfachlichen und landschaftsplanerischen Belangen. Bei der Planung und Umsetzung der Folgefunktion ist sicherzustellen, dass eine funktionsfähige Trennung bzw. Abschirmung zwischen sich gegenseitig störenden Nutzungsformen (z.B. Erholung und Biotopentwicklung) erreicht wird.

Die festgelegten Folgefunktionen sollen dazu beitragen, die durch die Rohstoffgewinnung verursachten Landschaftsschäden möglichst zu reduzieren

und zu einer Bereicherung des Landschaftsbildes beizutragen. Darüber hinaus können ehemalige Abbaustellen eine wichtige Funktion in der Biotopentwicklung und -vernetzung übernehmen. Zudem ist es ein Anliegen, durch den Abbau von Rohstoffen entstandene/freigelegte Geotope als Dokumente der Erdgeschichte langfristig zu erhalten.

Insbesondere bei der Rohstoffgewinnung im Grundwasserbereich wird häufig ein Gewässer hergestellt. So ist es im Hinblick auf die erforderlichen Mengen sowie die Beschaffenheit des verwertbaren Materials nicht möglich, sämtliche Nassbaggerungen wieder zu verfüllen. Je nach Größe, Lage und Erschließung bieten sich bei einer Reihe von Baggerseen eine Erholungsnutzung an. Je nach örtlichen Gegebenheiten und anderen betroffenen Belangen (v. a. Wasserwirtschaft) kann unter Erholung u. U. auch eine fischereiliche Nutzung subsumiert werden.

Besonderes in waldarmen Gebieten oder an Standorten, die vor der Bodenschatzgewinnung forstlich genutzt wurden, kommt auch der Folgenutzung Forstwirtschaft eine wichtige Funktion zu. Dies ist insbesondere in Gebieten der Fall, wo Wald mit Sonderfunktionen nach dem Wald funktionsplan in Anspruch genommen wird.

Aufgrund der besonderen Standortvoraussetzungen eignen sich einige Vorranggebiete auch für Fremdenverkehrsnutzungen und touristische Nutzungen. Das Umfeld der KS 1 hat schon eine gewisse Bedeutung für den Fremdenverkehr (Golfplatz, Campingplatz, usw.), welche durch entsprechende Folgenutzungen ergänzt werden können. Im Umfeld der KS 8 befindet sich das Ganzjahresbad Elypso. Hier bietet sich die Möglichkeit, die schon vorhandene Erholungs- und Tourismusinfrastruktur entsprechend zu ergänzen.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete KS 18, KS 19, KS 32, KS 46, KS 49, KS 59, KS 60 liegen in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Durch ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt wird. Für diese Gebiete sind Folgefunktionen festgelegt, die eine ökologische Funktion (z.B. Biotopentwicklung) und eine landschaftsgestalterische Funktion (z.B. Land- und Forstwirtschaft) haben. Damit kann sichergestellt werden, dass die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft minimiert wird.

#### Zu 1.2.5

Eine der wesentlichen Zielsetzungen der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist die Konzentration des Abbaugeschehens auf Abbauschwerpunkte. Bei in räumlichem Zusammenhang stehenden benachbarten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten kann diese Konzentration am besten erreicht werden, wenn die Gebiete nicht zeitgleich in Angriff genommen werden.

### **Zu 1.3      Lehm und Ton, Spezialton**

Die in der Region vorkommenden Lehme und Tone sowie Spezialtone bilden die Rohstoffbasis für die in der Region ansässigen Ziegelwerke. Aufgrund der zunehmenden Konkurrenz ausländischer Unternehmen und Unternehmensfusionen ist die Zahl der Ziegelwerke in den letzten Jahren allerdings zurückgegangen.

Die Kaolintone des Bayerischen Waldes, die Lösslehmvorkommen sowie die Tone der Oberen Süßwassermolasse dienen der Ziegelindustrie bzw. der keramischen und Feuerfestindustrie als Rohstoffgrundlage. Kaolintone treten als Zersetzungsprodukte saurer, feldspatreicher Gesteine auf. Sie erreichen in der Region keine größere Ausdehnung und Mächtigkeit.

Lösslehm ist das Verwitterungsprodukt von Löss, einem während der Eiszeit aus Moränengebieten oder, wie in der Region, aus Flusstälern ausgeblasenen Staubsediment. Vorkommen von Lösslehm sind in der Region weit verbreitet und stellen den allgemein gebräuchlichen Rohstoff für die Ziegelindustrie dar. Als geschlossene Decke liegt der Lösslehm vor allem über ebenen Schotterflächen, während im Hügelland aufgrund uneinheitlicher Ablagerungsbedingungen und späterer Erosion eine nur bereichsweise und unregelmäßig ausgebildete Lehmdecke vorliegt. Lösslehme werden derzeit insbesondere im Raum Straubing, im Tal der Kleinen Laaber sowie im Hügelland zwischen Donau und Inn abgebaut.

Die Tonlagerstätten im Bereich des Marktes Ruhstorf an der Rott sind geologisch den Neuhofener Schichten und den stratigraphisch jüngeren Blättermergeln zuzuordnen. Diese keramischen Rohstoffe weisen eine hervorragende Eignung für die Herstellung von Ziegelprodukten auf und erreichen z. T. Spezialtonqualität.

#### **Zu 1.3.1      Vorranggebiete für Lehm und Ton (LE)**

Die Sicherung der Rohstoffversorgung mittels Vorranggebieten ist ein wesentlicher Beitrag zum weiteren Fortbestand der Gewinnungs- und Verarbeitungsbetriebe in der Region. Damit leistet die Regionalplanung einen wichtigen Beitrag für die Sicherung der regionalen Wirtschaftsstruktur sowie einer ausreichenden Versorgung mit Ziegelprodukten und Feuerfestmaterialien.

In den Vorranggebieten LE 9, LE 10, LE 30, LE 31, LE 32, LE 33 soll im Rahmen eines fachlich fundierten Abbau- und Rekultivierungskonzeptes der Schutz des Grundwassers wegen der dort vorhandenen wertvollen Grundwasserspeicher und der wertvollen Böden gewährleistet werden.

In den Vorranggebieten LE 6, LE 9, LE 10, LE 26, LE 27, LE 28, LE 30, LE 31, LE 33 und LE 39 ist vom Vorhandensein von Bodendenkmälern auszu-

gehen. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten.

Zu LE 6:

Das nördlich des Vorranggebietes liegende Wasserschutzgebiet ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu LE 18:

In der Nähe des Vorranggebietes befindet sich eine Waldfläche, die nach dem Waldfunktionsplan besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Gesamtökologie hat. Der Wald ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Die im Vorranggebiet vorhandenen Biotopstrukturen sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben.

Zu LE 19:

In der Nähe des Vorranggebietes befindet sich eine Waldfläche, die nach dem Waldfunktionsplan besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Gesamtökologie hat. Die am Rande des Vorranggebietes vorhandenen Biotopstrukturen sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben.

Zu LE 21:

Die im Vorranggebiet vorhandenen Biotopstrukturen sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Die LE 21 liegt im erweiterten Einzugsgebiet von Brunnen. Im Genehmigungsverfahren ist ggf. mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu LE 26:

Die im Süden des Vorranggebietes verlaufende Gasleitung ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen.

Zu LE 38:

Das östlich des Vorranggebietes liegende Wasserschutzgebiet ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Im Genehmigungsverfahren ist ggf. mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu LE 39:

Der tertiäre Hauptgrundwasserleiter darf durch die Gewinnung von Bodenschätzen nicht beeinträchtigt werden. Im Genehmigungsverfahren ist ggf. mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu LE 40:

Das Vorranggebiet liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft

berücksichtigt wird. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt.

Zu LE 42:

Die westlich und östlich des Vorranggebietes liegenden Wasserschutzgebiete sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Im Genehmigungsverfahren ist ggf. mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu LE 44:

In der Nähe des Vorranggebietes befinden sich Waldflächen, die nach dem Waldfunktionsplan besondere Bedeutung für die Gesamtökologie haben. Im Talbereich befinden sich private TW-Versorgungen, die im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.

#### Zu 1.3.2      **Folgefunktionen für Vorranggebiete für Lehm und Ton**

In der Regel werden die Vorranggebiete für Lehm und Ton außerhalb der aktiven Abbaustellen land- und forstwirtschaftlich genutzt.

Neben dem allgemeinen Grundsatz, die abgebauten Flächen nach Möglichkeit wieder in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen zurückzuführen, orientieren sich die Folgefunktionen für die Vorranggebiete insbesondere an naturschutzfachlichen und landschaftsplanerischen Belangen.

So sollen die Folgefunktionen dazu beitragen, die durch die Rohstoffgewinnung verursachten Landschaftsschäden möglichst zu reduzieren und zu einer Bereicherung des Landschaftsbildes beizutragen. Darüber hinaus können ehemalige Abbaustellen eine wichtige Funktion in der Biotopentwicklung und -vernetzung übernehmen. Zudem ist es ein Anliegen, Geotope als Dokumente der Erdgeschichte langfristig zu erhalten.

Insbesondere in den Vorranggebieten im Gäuboden ist wegen der dort vorhandenen hochwertigen Böden ein möglichst sparsamer Landverbrauch und nach einer ordnungsgemäßen Rekultivierung wieder eine landwirtschaftliche Nutzung anzustreben. Da die landwirtschaftliche Flur im Gäuboden aber auch sehr strukturarm ist, soll auch Biotopentwicklung und -vernetzung als Folgenutzung angestrebt werden.

#### Zu 1.3.3      **Eine der wesentlichen Zielsetzungen der Ausweisung von Vorranggebieten ist die Konzentration des Abbaugeschehens auf Abbauschwerpunkte. Bei in räumlichem Zusammenhang stehenden benachbarten Vorranggebieten kann diese Konzentration am besten erreicht werden, wenn die Gebiete nicht zeitgleich in Angriff genommen werden.**

#### Zu 1.3.4 Vorranggebiete für Spezialton (ST)

Der Sicherung des Rohstoffs Spezialton kommt aufgrund seiner besonderen physikalischen und chemischen Eigenschaften eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Die tertiären Spezialtone, die in der Region Donau-Wald vorkommen, sind insbesondere für die Herstellung von Baukeramik und die Dachziegelindustrie von Bedeutung. Die Ausweisung der Vorranggebiete dient der notwendigen Sicherung der Rohstoffbasis für die heimischen Abbau- und Verarbeitungsbetriebe und leistet damit einen wertvollen Beitrag zu deren Fortbestand und Weiterentwicklung.

Die Tone der Oberen Süßwassermolasse (Spezialtone) treten insbesondere in Buchten des Grundgebirges am Südwestrand des Bayerischen Waldes auf. Höffige Tonlagerstätten befinden sich in der Steinacher, Hunderdorfer und vor allem Hengersberg-Schwanenkirchener Bucht. Der Abbau von Spezialton wird derzeit nur im Raum Hengersberg-Schöllnach sowie nordöstlich von Bogen in größerem Umfang betrieben. Die Spezialtone, die sich aufgrund ihres hohen Aluminiumoxydgehalts auch für die Aluminiumherstellung eignen, werden derzeit für die Herstellung von keramischen Produkten sowie Produkten der Feuerfestindustrie verwendet. In der Region werden Spezialtone darüber hinaus zur Herstellung von frostsicheren Ziegeleiprodukten (z.B. Dachziegel) eingesetzt. Dabei wird der "magere" Lösslehm durch Hinzumischung von Spezialtonen "verfettet".

Insgesamt sind im Regionalplan rd. 270 ha Vorranggebiete für Spezialton dargestellt.

##### Zu ST 1:

In der ST 1 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten. Das nördlich des Vorranggebietes liegende Wasserschutzgebiet ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Die im Vorranggebiet vorhandenen Biotopstrukturen sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Darüber hinaus sind die Belange des benachbarten Standortübungsplatzes, insbesondere Belange der militärischen Infrastruktur und des Übungsbetriebes, besonders zu berücksichtigen.

##### Zu ST 2:

Im Bereich der ST 2 liegen einige Einzelanwesen, die bei der Abbauplanung hinsichtlich des Immissionsschutzes zu berücksichtigen sind. Die im Bereich der ST 2 befindlichen Biotope sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen.

##### Zu ST 4:

Ein Teil des Vorranggebietes überdeckt Waldflächen, die nach dem Wald-funktionsplan besondere Bedeutung für die Gesamtökologie haben. Mit der zuständigen Behörde ist abzustimmen, wie die Waldsubstanz beansprucht werden kann. Die im Bereich der ST 4 befindlichen Biotopie sollen möglichst vom Abbau ausgenommen werden.

Zu ST 9:

In der Nähe des Vorranggebietes befinden sich Waldflächen, die nach dem Wald-funktionsplan besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Gesamtökologie haben. Im westlichen Talbereich zwischen Grund und Steinwies befinden sich private TW-Versorgungen, die im Genehmigungs-verfahren zu berücksichtigen sind.

#### Zu 1.3.5      Folgefunktionen für Vorranggebiete für Spezialton

In der Regel werden die Vorranggebiete für Spezialton außerhalb der aktiven Abbaustellen land- und forstwirtschaftlich genutzt.

Neben dem allgemeinen Grundsatz, die abgebauten Flächen nach Möglich-keit wieder in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen zurückzuführen, orientieren sich die Folgefunktionen für die Vorranggebiete insbesondere an naturschutzfachlichen und landschaftsplanerischen Belangen.

So sollen die Folgefunktionen dazu beitragen, die durch die Rohstoffgewin-nung verursachten Landschaftsschäden möglichst zu reduzieren und zu ei-ner Bereicherung des Landschaftsbildes beizutragen. Darüber hinaus kön-nen ehemalige Abbaustellen eine wichtige Funktion in der Biotopentwicklung und -vernetzung übernehmen. Zudem ist es ein Anliegen, Geotope als Do-kumente der Erdgeschichte langfristig zu erhalten.

## **UMWELTERKLÄRUNG**

### **1 Einbeziehung von Umwelterwägungen**

Als Teil des Fortschreibungsentwurfs des Kapitels B IV „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen (Teilkapitel B IV 1.1 Allgemeines, B IV 1.2 Kies und Sand, B IV 1.3 Lehm und Ton, Spezialton) wurde gem. Art. 12 BayLplG ein Umweltbericht erstellt.

Im Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans auf die Umwelt hat sowie vernünftige Alternativen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Unter Alternativen wurden dabei lediglich Standortalternativen verstanden.

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes stellte sich heraus, dass bei einer Reihe von vorgeschlagenen Gebieten für die Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten auf der regionalplanerischen Ebene nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grund wurden diese Gebiete nur als Vorbehaltsgebiete im Regionalplan dargestellt und mögliche Konflikte durch die Abgrenzung dieser Gebiete berücksichtigt. Ob tatsächlich eine Beeinträchtigung von Schutzzweck und Erhaltungszielen der betroffenen Natura-2000-Gebiete entsteht, kann auf Ebene der Regionalplanung nicht sinnvoll geprüft werden, da die Wirkungen erst mit einem Abgrabungsvorhaben entstehen. Größe, Zeitpunkt, Abbautechnik usw. entziehen sich aber der regionalplanerischer Steuerung und können erst im Zulassungsverfahren konkret beurteilt werden.

Durch die Festlegung von Nachfolgefunktionen für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete kann erreicht werden, dass die negativen Umweltwirkungen, die von Rohstoffabbauvorhaben ausgehen können, weitgehend minimiert werden. Darüber hinaus wird damit beabsichtigt, einen Beitrag zur ökologischen Bereicherung zu erreichen.

Der Maxime der Nachhaltigkeit folgend versucht der Regionalplan durch seine Rahmensetzung die Belange Natur- und Umwelt, Wirtschaft und Soziales/Kultur gleichgewichtig zu behandeln. Umwelterwägungen sind daher integraler Bestandteil raumordnerischer Abwägung.

### **2 Berücksichtigung des Umweltberichtes, Ergebnisse des Anhörungsverfahrens, geprüfte Alternativen**

Der Fortschreibungsentwurf mit Umweltbericht wurde den Trägern Öffentlicher Belange, den Verbandsmitgliedern des Regionalen Planungsverbandes



Donau-Wald sowie der Öffentlichkeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens bzw. durch Einstellung in das Internet und Auslegung bei der Regierung von Niederbayern zugänglich gemacht.

Die Informationen des Umweltberichtes und die Bewertungen der voraussichtlichen Umweltauswirkungen stellte eine wichtige Informationsbasis und Abwägungsmaterial dar. Im Anhörungsverfahren wurden einige Einwände bzw. Anregungen auch zu den Inhalten des Umweltberichtes abgegeben. Die Hinweise zum Umweltbericht bezogen sich in erster Linie auf Informationen zu den Standortbögen, die für die einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete entwickelt wurden. Hier wurden insbesondere zu den Punkten (4) „Andere Konzepte/Planungen“ und (7) „Voraussichtliche Auswirkungen auf die Schutzgüter“ Hinweise gegeben oder alternative Bewertungen abgegeben.

Schon im Vorfeld der Entwurfsverfassung wurden einige Standortalternativen aufgrund von absehbar nicht überwindbaren umweltbezogenen Problemlagen verworfen. Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurden aufgrund von Umweltbelangen Vorranggebiete zu Vorbehaltsgebieten „abgestuft“ (z.B. KS 19, KS 58) oder ganz herausgenommen (z. B. KS 9, KS 52, ST 8). Darüber hinaus wurde die Darstellung einzelner Gebiete aufgrund von schutzgutbezogenen Überlegungen gegenüber dem Entwurf reduziert (z.B. KS 2, ST 7, LE 43). Damit wurde die Beschlussfassung gegenüber dem Entwurf hinsichtlich der Umweltbelange optimiert und mögliche Konflikte auf der Ebene der Regionalplanung ausgeräumt bzw. reduziert.

Primäres Ziel der Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze ist die „Abwehr“ konkurrierender Nutzungen. Hierzu gibt es im Bereich der Regionalplanung keine alternativen Instrumente. Die Prüfung der möglichen Alternativen bezog sich daher nur auf Standortalternativen. Strukturalternativen, die auf die Einschränkung des Abbaugeschehens von Bodenschätzen ausgerichtet sind (wie z.B. vermehrte Nutzung von Sekundärrohstoffen) entziehen sich der Regelungsmöglichkeit auf dieser Planungsebene. Durch das Angebot von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze wird angestrebt, das Abbaugeschehen möglichst in diese konfliktfreien oder konfliktarmen Bereiche zu lenken.

### **3 Überwachungsmaßnahmen**

Die Überwachung der Umweltauswirkung kann erst im Zuge der Verwirklichung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze im Rahmen der Umsetzung einzelner Vorhaben erfolgen. Dies erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.

## **Zu 1.4           Granit**

### **Zu 1.4.1       Vorranggebiete für Granit**

Die bedeutendsten geologischen Vorkommen an Granit in der Region Donau-Wald stellen das Hauzenberger Granitmassiv und das Intrusivgebiet von Fürstenstein (Saldenburger Massiv) dar. Daneben finden sich Vorkommen im Mettener Granitmassiv, in den Granitgängen von Patersdorf und Prünst, im Neuhaus-Schärdinger Granit, im Granit von Neustift und den kleineren Granitmassiven von Hinterschmiding-Hohenau, Rinchnach-Schönberg und Teisnach.

Granit ist ein vielseitiges Baumaterial und findet z. B. als Werkstein im Hoch- und Tiefbau, als Gesteinsmaterial für den Wege-, Bahn- und Wasserbau sowie als Betonzuschlagstoff Verwendung; zudem wird Granit als Material für Produkte für den Garten- und Landschaftsbau verwendet.

Der Abbau von Granit hat in der Region Donau-Wald eine lange Tradition und nach wie vor ein erhebliches wirtschaftliches Gewicht. Die Granitindustrie in Bayern unterliegt aber seit Jahren einem härter werdenden Konkurrenzdruck. Dies betrifft vor allem die Werksteinproduktion, während die Schotterproduktion sich gut behaupten kann. Eine langfristige Planungssicherheit zum Teil weit über dem üblichen regionalplanerischen Zeithorizont hinaus hat wegen der langen Abbaudauer und der hohen Investitionskosten einen besonderen Stellenwert.

Zugleich haben Belange von Natur und Landschaft sowie des Immissions-schutzes an Bedeutung zugenommen. Der landesplanerische Auftrag zur nachhaltigen Entwicklung sieht vor, ökonomische, ökologische und soziale Entwicklung in Einklang zu bringen. Insbesondere im Hinblick auf die Schonung von Natur und Landschaft, die in der Region auch als Grundlage für die Attraktivität als Fremdenverkehrsregion von herausragender Bedeutung ist, ist das Ziel der Ausweisung von Vorrangflächen eine Konzentration der Abbaustätten auf diese Gebiete. Um diesem Ziel gerecht zu werden, werden die Vorrangflächen in der Regel im Umfeld von schon bestehenden Abbaustätten ausgewiesen.

Still liegende Steinbrüche werden dann als Vorrangfläche berücksichtigt, wenn ein erneuter Abbau von Granit im Planungszeitraum absehbar, wirtschaftlich sinnvoll und ökologisch verträglich ist. Dies gilt auch für etliche kleinere Steinbrüche unterhalb der regionalplanerischen Vorgabe von 10 ha Fläche. Unter dem Gesichtspunkt besonderer geologischer Gegebenheiten (unterschiedliche Qualitäten und Farbe des Materials) bleiben diese als Vorrangfläche erhalten, um der wechselnden Nachfrage des Marktes nach verschiedenfarbigen Graniten zu entsprechen.

Anzahl, Umfang und Lage der ausgewiesenen Vorranggebiete werden sowohl den wirtschaftlichen Belangen der Granitindustrie, als auch den Ansprüchen von Natur und Landschaft gerecht.

Im Umgriff der GR 6 befindet sich ein Bodendenkmal, das beim Abbau nicht beeinträchtigt werden soll. Im Umgriff der GR 19, GR 28, GR 33, GR 40 sind Biotopie vorhanden, die beim Abbau geschont werden sollen.

#### Zu 1.4.2      Folgefunktionen für Vorranggebiete für Granit

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 enthält in Ziel B II 1.1.1.2 den Auftrag, dass für die Vorranggebiete in den Regionalplänen Aussagen zu Folgefunktionen getroffen werden sollen (vgl. hier auch die Hinweise in der Begründung zu Kapitel B IV 1.1.5 des Regionalplans).

Der Granitabbau hat gegenüber dem Abbau von anderen Rohstoffen die Besonderheit, dass sich der Abbau i.d.R. über deutlich längere Zeiträume erstreckt. Die Materialentnahme über Jahrzehnte hinweg erschwert eine sachgerechte Planung von Nachfolgenutzungen. Aus sicherheits- und abbautechnischen Gründen kann eine schrittweise Realisierung von Folgefunktionen nicht oder kaum vorgenommen werden.

Nach Möglichkeit ist eine Wiedernutzung der Abbauflächen durch Land- und Forstwirtschaft anzustreben, wenn die topographischen Gegebenheiten nach dem Abbau dies ermöglichen. Aufschüttung und Verfüllung ist nur in wenigen Fällen sinnvoll und erwünscht.

Die entstandenen Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild während und nach dem Abbau müssen also teilweise hingenommen werden. Sie können aber andererseits nach dem Abbau zu einer strukturellen Bereicherung beitragen, wenn die abgebauten Flächen durch gezielte Biotopentwicklung zu neuen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere umgestaltet werden. Entstandene oder zu entwickelnde Seen können auch der Erholung und dem Fremdenverkehr dienen. Eine weitere wesentliche Folgefunktion besteht in der Entwicklung zu Geotopen für die wissenschaftliche Forschung, für interessierte Laien und den Fremdenverkehr. Vielfach sind ehemalige Steinbrüche bereits als Geotope registriert, im Flächennutzungsplan ausgewiesen und mit dem Verbot einer Verfüllung belegt. In einigen Fällen ist auch die Folgefunktion Siedlungsentwicklung, z. B. für Gewerbeentwicklung und für den Wohnungsbau, möglich.